



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V.

An die
Gemeinde Vettweiß
Dezernat II / Sachgebiet 2
-Bauwesen und Gebäudemanagement-
Gereonstraße 14
52391 Vettweiß

Per E-Mail
Düren, den 29.04.2022

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Froitzheim „FH-6“, „In der Komm“, hier:
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
Landesbürozeichen: DN-518/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben angegebenen Planung geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab:

Zur Ortsrandeingrünung

Wir begrüßen es, dass innerhalb des Plangebietes an den Rändern Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, die eine landschaftsgerechte Eingrünung schaffen. Diese Flächen sollten allerdings nicht in privaten Gärten sondern auf öffentlichen Flächen liegen. Für die Bepflanzung sollten nur einheimische, bodenständige Arten festgesetzt werden. Dies sollte auch für die Verkehrsflächen und Straßenbäume gelten.

Zur ASP und zum Ausgleich

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die ASP sollte größer sein als das Plangebiet. Denn bau- und betriebsbedingt ist von Störungen und Beeinträchtigungen im Umkreis von 300 m über die Grenzen des Plangebietes hinaus auszugehen. Auch nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKUNLV 2017) ist für das Untersuchungsgebiet als Orientierungswert der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m angegeben. Es gibt hier keinen Grund diese Größenangabe zu unterschreiten.

Im Rahmen der ASP I und II konnten der Star, das Schwarzkehlchen, die Feldlerche und das Rebhuhn nachgewiesen werden. Fraglich ist, ob Star und Schwarzkehlchen ihre Brutplätze aufgeben, der Star wegen der durch das Neubaugebiet größeren Entfernung zum Nahrungshabitat und das Schwarzkehlchen aufgrund von Störungen.

Das vom Gutachter festgestellte Vorkommen des Schwarzkehlchens sollte jedenfalls auch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden. Dies ist bisher nicht geschehen und sollte daher nachgeholt werden.

Laut ASP wurden zwei regelmäßig besetzte Reviere der Feldlerche gefunden. Es ist sicher anzunehmen, dass durch das geplante Baugebiet diese beiden Feldlerchenreviere zwischen Baugebiet und der L33 / B56 verlorengehen. Der Gutachter hat das westlich liegende beeinträchtigte Revier nach unserer Auffassung unangemessen ausgenommen. Der Verlust dieses zweiten Brutreviers kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Daher muss der Verlust dieser beiden Reviere ausgeglichen werden. Vorgesehen ist laut LANUV mindestens 1 ha pro Brutrevier. *„Durchgängig jedes Mal sang auch eine dritte Feldlerche“*, so der Kartierer. Aber dennoch wird keine Aussage über deren Beeinträchtigung durch das Baugebiet getroffen.

Auch bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Rebhuhn sollten gerade bei dem starken Rückgang der Feldvögel funktionierende Ausgleichsmaßnahmen angestrebt werden. Dies ist hier erkenntlich nicht der Fall. Die wiederholte Aussage (Begründung S. 13, Umweltbericht S.21) *„Das Rebhuhn wurde zwar nachgewiesen, jedoch nicht unbedingt als Brutvogel.“* Ist so nicht akzeptabel. Entweder muss nachkartiert oder das Revier als besetzt angenommen werden. Da der Verlust eines Rebhuhnreviers nicht ausgeschlossen werden kann, sollte dieser Verlust durch eine artspezifische CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Zusätzlich zu der für die Feldlerche vorgesehenen Fläche sollten gemäß den Habitatanforderungen laut LANUV (2013) Saumstrukturen oder Blühstreifen angelegt werden. Diese sollten zum Schutz vor Prädatoren mindestens 15-20m breit sein.

Empfehlung des LANUV: *Breite bei streifenförmiger Maßnahme: GOTTSCHALK & BEEKE (o.J.) empfehlen zum Schutz vor Prädationsverlusten eine Mindestbreite von 10 m für Blühstreifen. Der NABU (2008) empfiehlt aus denselben Gründen eine Mindestbreite von 20 m. SPITTLER (2000) nennt zur niederwildgerechten Flächenstillegung eine erforderliche Gesamtbreite von ca. 18m (davon beidseitig je 3m Schwarzbrachestreifen). Die speziell auf den Schutz des Rebhuhns ausgerichteten Blühstreifen sind daher möglichst breit anzulegen, insbesondere wenn eine unmittelbare Anbindung an weitere Randstrukturen fehlt wird eine Mindestbreite von 15 m für erforderlich gehalten.*

Die Erfüllung dieser Forderung sollte mit Hilfe der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft möglich sein, da die Ausgleichsfläche nach den Maßgaben des LANUV weiterhin - wenn auch extensiv - bewirtschaftet würde. Auch in der Ausgleichsfläche müssten vor Durchführung der CEF-Maßnahme die Feldlerchen- und Rebhuhnreviere kartiert werden.

Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn auf den Maßnahmenflächen durchzuführen und müssen von den Arten angenommen sein, d.h. sie sollten vor Beginn der Baumaßnahmen nachgewiesenermaßen funktionieren.

Die Aussage in der ASP (S. 10), der Begründung (S.13), dem Umweltbericht (S.21) und im LBP (S.13), dass die Ausgleichsfläche 30 Jahre lang nach artspezifischen Kriterien zu bewirtschaften ist, darf nicht heißen, dass die Maßnahmen anschließend wegfallen können. Die Verpflichtung zur Durchführung der artspezifischen Maßnahmen bleibt bestehen, so lange der Eingriff besteht, d.h. in diesem Fall so lange das Baugebiet besteht.

Lage und Größe der Ausgleichsflächen und die Art der Maßnahmen sind im LBP festzulegen und möglichst zur erneuten Offenlage vorzulegen.

Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft und grundbuchlich zu sichern.

Zu den Textlichen Festsetzungen

Wir regen folgende weitere Festsetzungen an.

1. Die Garagenzufahrt sollte aus ökologischen Gründen, u.a. zum Schutz des Bodens, so kurz wie notwendig ausfallen. Es sollte ein maximaler (nicht ein Mindestabstand) Abstand zwischen Straßenbegrenzung und Garagentor festgesetzt werden. Zur Begrenzung der Versiegelung kann im B-Plan auch festgesetzt werden, dass die Grundfläche von Stellplätzen, Garagen sowie ihren Zufahrten die Orientierungswerte gem. § 17 BauNVO nicht überschreiten darf (§ 19, 4 BauNVO).
2. Es ist ein Höchstmaß der Versiegelung festzusetzen.
3. Solar und Photovoltaikanlagen sind erwünscht. Sie sollten daher nicht nur zulässig sein sondern gefördert werden. Deshalb sollten im BBP vorsorglich Dachform, -neigung und –ausrichtung so festgesetzt werden, dass eine optimale Nutzung der Sonnenenergie möglich ist, Kubatur und Kompaktheit sollten so festgesetzt werden, dass der Energieverbrauch möglichst gering ist (s. auch Punkt 5.5. der Begründung und Umweltbericht S. 24/25 und S. 26). Bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen müssen auf mindestens 70% der nutzbaren Dachfläche sonstige technische Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien getroffen werden.
4. Um einer Lichtverschmutzung vorzubeugen und zur Minderung von Störungen der Nachbarschaft aber auch von Insektenverlusten (und damit beispielsweise auch Nahrungsverluste für Fledermausarten), sollte eine naturverträgliche, d. h. UV-arme, Außenbeleuchtung (Lampen mit warmweißen LED-Leuchten) entsprechend dem „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN von 2019 (Skript 543) festgesetzt werden. Um unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, sollten zudem Festsetzungen hinsichtlich der Stärke der Lichtmissionen getroffen werden, wie beispielsweise eine nächtliche Reduzierung der Beleuchtung, oder das Anbringen von Abblendeinrichtungen. Die Festsetzung einer nicht störenden Außenbeleuchtung ist gem. § 9, 1 Nr. 20. BauGB möglich. Um weitere Lichtverschmutzungen zu vermeiden wären Leuchten angebracht, die nicht nach oben strahlen und möglichst nur nach unten und nicht zur Seite gerichtet sind.
5. Die Anbringung oder Integration mindestens einer Nisthilfe je Gebäude ist vorzusehen. Für die Auswahl der geeigneten Form stellt die Gemeinde Informationen zur Verfügung. Begründung: An alten Gebäuden leben Vögel und Fledermäuse, meistens in Spalten und Öffnungen. Diese finden sich an energetisch optimierten Gebäuden nicht. So wären Nisthilfen für Schwalben, Mauersegler, Höhlenbrüter oder Fledermäuse zielführend für den Artenschutz am Gebäude.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Auebereich, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und in einem Bereich, der von Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen ist, sowie im Gebiet humoser, schutzwürdiger Böden sollte die Eignung als Baugebiet überdacht werden. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Boden und Wasser können nicht überzeugen.

Als Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird auch auf die Planung von rund 8.412 m² Gartenfläche verwiesen. Dies ist so nicht akzeptabel. Denn es wird nicht berücksichtigt, dass die Gärten intensiv genutzt werden und nur wenigen einheimischen Pflanzen und nur wenigen störungsunempfindlichen Tieren, wie z.B. Meisen, Lebensraum bieten.

Soll der ÖPNV eine Alternative zum individuellen Autoverkehr darstellen, müssten Preise und Frequenz erheblich verbessert werden.

Als Begründung für die Planung wird die Wachstumsoffensive des Kreises angegeben. Deren Problematik wird offensichtlich völlig verkannt. Wir sehen Probleme z.B. bei der Neuausweisung einer Unzahl von Wohn- und Gewerbegebieten, der Energie- und Trinkwasserversorgung, der Abwasser- und Abfallbeseitigung, der zunehmenden Versiegelung, des Verkehrs, dem Schutz der Luft, des Bodens und der Landschaft, der Erhaltung der Artenvielfalt. Wir sehen darin auch einen Verstoß gegen das Gebot des sparsamen Umgangs mit dem Boden und lehnen daher die Wachstumsoffensive ab.

Wir appellieren an die Gemeinde Vettweiß, den Flächenverbrauch insgesamt zu reduzieren und die „Wachstumsoffensive“ des Kreises Düren kritisch zu hinterfragen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen